

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	02.12.2014	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	02.12.2014	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	11.12.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

2. Änderung der Allgemeinen Vorschrift der Stadt Bielefeld vom 21.07.2011 für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW

Betroffene Produktgruppe

11 12 04 Landesmittel zur Förderung des Ausbildungsverkehrs nach ÖPNVG

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine, da es sich um die Weiterleitung von Landesmitteln handelt.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Ds.-Nr. 2800/2009-2014: FiPA 12.07.11, StEA 19.07.11, Rat 21.07.11
Ds.-Nr. 3647/2009-2014: FiPA 20.03.12, StEA 20.03.12, Rat 29.03.12

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 21.07.2011.

Begründung:

Die Aufgabenträger im ÖPNV gewähren gemäß § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW Verkehrsunternehmen einen Ausgleich zu den Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden.

Hierfür erhalten sie eine jährliche Ausbildungsverkehr-Pauschale vom Land Nordrhein-Westfalen nach § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW, von der mindestens 87,5 % auf der Grundlage einer allgemeinen

Vorschrift an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten sind. Zu diesem Zweck haben die Aufgabenträger in OWL im Jahr 2011 eine gleichlautende „Allgemeine Vorschrift“ als Satzung erlassen.

Aus den Erfahrungen mit den endgültigen Bewilligungen für die Jahre 2011 und 2012 sowie den vorläufigen Bewilligungen für die Jahre 2013 und 2014 ergibt sich die Notwendigkeit, die „Allgemeine Vorschrift“ in einzelnen Punkten zu ändern:

- Mit Blick auf eine fachlich notwendig erachtete Unterscheidung zwischen den „gemeinwirtschaftlichen Verkehren“, z.B. Bruttoverträge und andere öffentliche Dienstleistungsaufträge (z.B. ÖDA aus Direktvergaben) und den von den Verkehrsunternehmen eigenwirtschaftlich durchgeführten Verkehren wurde der **Begriff der „Leistungseinheit“** eingeführt und definiert (Ziffer 2).
- Eine ergänzende und präzisierende Regelung wird vorgeschlagen in Ziffer 10.3.2 lit. c) zum Vorgehen für die Fälle, in denen zum Zeitpunkt der vorläufigen Bewilligung ein **Betreiberwechsel oder die Neuaufnahme** von Verkehren abzusehen ist, ohne dass eine rechtskräftige Genehmigung vorliegt. Mit dem vorgeschlagenen Vorgehen soll sichergestellt werden, dass einem unterjährig tätig werdenden Verkehrsunternehmen die für seine ausreichende Liquidität nötigen Mittel nach § 11a ÖPNVG tatsächlich auch zugewendet werden können.

Darüber hinaus sind textliche Klarstellungen und Präzisierungen vorgenommen worden:

- Klarstellung, dass diese Vorschrift keine Anwendung findet, wenn die Zuständigkeit im Rahmen von Delegationsvereinbarungen auf andere Behörden übertragen wird (Ziffer 1.4).
- Klarstellung, dass das Bewilligungsjahr dem Durchführungszeitraum entspricht (Ziffer 5.1).
- Klarstellung über die Anrechnung von Erträgen des Betreibers nach dem Stichtag 31.03. des übernächsten Jahres (Ziffer 6.4.2).
- Umformulierung der Verfahrensweise bei der Durchführung der Überkompensationskontrollen zur besseren Verständlichkeit (Ziffer 7.1).
- Klarstellung, dass das Ergebnis einer Überkompensationskontrolle im Fall eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags nicht vom Betreiber beizubringen ist, wenn es von der prüfenden Behörde zur Verfügung gestellt wird (Ziffer 7.2). Die Regelung dient der Vereinfachung.
- Die Regelung zu Federführung bei grenzüberschreitenden Verkehren wird ersatzlos gestrichen, da diese tatsächlich keine Anwendung findet (Ziffer 7.4, 2. Absatz).
- Der Schlusstermin für die endgültigen Bewilligungsbescheide wird vom 31.08. auf den 30.09. verschoben, da sich in den vergangenen Jahren herausgestellt hat, dass der bisherige Termin aufgrund des sehr aufwändigen Bewilligungsverfahrens und notwendiger Nachfragen bei den Betreibern nicht eingehalten werden kann (Ziffer 10.3.3 lit a).
- Klarstellung, dass der Betreiber tatsächliche Einnahmen und Kosten nachweist (Ziffer 10.4.2, 2. Absatz), aus denen die Behörde dann die maßgeblichen Kosten nach den Regelungen in der Vorschrift ermittelt. Dieses Verfahren wird bereits praktiziert.

- Klarstellung, dass Überzahlungen, die sich aufgrund einer Überkompensation ergeben, mit 5% zu verzinsen sind (Ziffer 11.2). Die Verzinsung wird von der EU-Kommission gefordert, um den mit Auszahlung der Mittel gewährten Wettbewerbsvorteil auszugleichen.

Die Änderungen sind mit ihren Begründungen in der Anlage 2 dargestellt. Sie sind von einer Arbeitsgruppe der Aufgabenträger unter Mitwirkung von Vertretern der Verkehrsunternehmen erarbeitet worden.

Es ist vorgesehen, die Änderungen allen Aufgabenträgern im Anwendungsbereich des Gemeinschaftstarifs „Der Sechser“ gleichlautend und zeitnah (im Laufe des Herbst 2014) zur Beschlussfassung vorzulegen, um die Einheitlichkeit der Satzungen und damit der Antrags- und Bewilligungsverfahren in Ostwestfalen-Lippe zu wahren.

Für das Jahr 2014 erhält die Stadt Bielefeld Landesmittel in Höhe von 3,175 Mio €. Gemäß Ratsbeschluss vom 20.03.2014 (Ds 6916/2009 – 2014) werden davon 97 % an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet. Den größten Anteil erhält die moBiel GmbH mit 2,774 Mio € gemäß vorläufiger Bewilligung. Die BVO erhält 0,289 Mio €, Veolia 0,017 Mio €.

Durch die Änderung der Allgemeinen Vorschrift wird sich der Verteilungsschlüssel zukünftig nicht wesentlich verändern. Sie dient der Sicherstellung der rechtssicheren Weiterleitung der Landesmittel zur Förderung des Ausbildungsverkehrs nach ÖPNVG.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	
-----------------------------------	--

Moss	
------	--